



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten für die Kunstblumen- und Schmuckfedernherstellung und die Be- und Verarbeitung von Trockenblumen in der Heimarbeit

Vom 1. Oktober 2019

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4g des Qualifizierungschancengesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Kunstblumen, Schmuckfedern, Trockenblumen und verwandte Artikel die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

I.

Auf Grund des § 2 der bindenden Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Kunstblumen und Schmuckfedern und die Be- und Verarbeitung von Trockenblumen in Heimarbeit vom 25. Februar 2003/18. März 2003/1. Dezember 2003 (BAZ. 2004 S. 5457) werden die Stundenentgelte, mit denen die in der bindenden Festsetzung enthaltenen oder sich aus ihrer Anwendung ergebenden Fertigungszeiten zu errechnen sind, wie folgt festgesetzt:

	Ab 1. November 2019 – Euro –	Ab 1. November 2020 – Euro –
1. Modeblumen und Schmuckfedern:		
Modeblumen Gruppe A (schwierige Binderei, besonders schwierige Arbeiten)		
Schmuckfedern, alle Arbeiten ausgenommen Sortieren	7,60	7,77
Modeblumen Gruppe B (einfache Binderei, schwierige Arbeiten)		
Schmuckfedern sortieren	7,14	7,30
Modeblumen Gruppe C (einfache Arbeiten)	6,76	6,92
2. Kranz- und Dekorationsblumen einschließlich Abschießblumen sowie Myrten-, Silber- und Gold-myrtensblüten, Wachs- und Orangenblüten sowie Blütenzubehör für Braut- und Kommunionsschmuck:		
Gruppe A (schwierige Binderei, besonders schwierige Arbeiten)	6,78	6,94
Gruppe B (einfache Binderei, schwierige Arbeiten)	6,76	6,92
Gruppe C (einfache Arbeiten)	6,76	6,92
3. Plastikblumen:	6,76	6,92
4. Trockenblumen:		
Gruppe A (Bindereiarbeiten)	7,90	8,08
Gruppe B (einfache Arbeiten)	6,76	6,92



II.

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für die Kunstblumen- und Schmuckfedernherstellung und die Be- und Verarbeitung von Trockenblumen in Heimarbeit vom 7. November 2017 (BAnz AT 21.02.2018 B2) außer Kraft.

Stuttgart, den 1. Oktober 2019

Heimarbeitssausschuss
für Kunstblumen, Schmuckfedern,
Trockenblumen und verwandte Artikel

Herr Paintner
Herr Keiper
Herr Hasenbank

Herr Bernsen
Herr Zangl

Die Vorsitzende
Sabine Zetzmann

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 12171/24 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.
